Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 785**
18. Wahlperiode **26.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Dennis Klecker und Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Anbau von Blauglockenbäumen (Paulownia) in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ihr zum Anbau von Paulownien in Baden-Württemberg seit der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/3942 vor, insbesondere zu Wachstum, Frost- und Trockenheitstoleranz, Erträgen, Kohlenstoffbilanz und ökologischen Auswirkungen?

2. Welche Erkenntnisse liegen ihr inzwischen zur Ausbreitungsfähigkeit und zum Invasionsrisiko der verschiedenen in Baden-Württemberg angebauten Paulownia-Arten und -Hybriden vor, insbesondere im Hinblick auf die Samenbildung, die mögliche Sterilität bestimmter Hybriden und Auswirkungen auf heimische Arten und Lebensräume?

3. Welche Daten liegen ihr aktuell zum Umfang der Entwicklung des Paulownien-Anbaus in Baden-Württemberg vor, insbesondere zu Anbauflächen, Anbauformen, verwendeten Arten und Hybriden sowie zur räumlichen Verteilung?

4. Welche rechtlichen Anforderungen gelten nach aktueller Rechtslage für die Anlage und Bewirtschaftung von Paulownia-Beständen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere hinsichtlich Naturschutz, Landschaftsschutz, Dauergrünland, Kurzumtriebsplantagen, Agroforstsystemen und landwirtschaftlicher Förderfähigkeit?

5. Welche fachlichen und rechtlichen Kriterien wenden die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg derzeit bei der Beurteilung von Paulownia-Anpflanzungen an (unter der Angabe, inwieweit sich diese Kriterien nach Standort, Schutzstatus der Fläche, Anbauform sowie Art oder Hybrid unterscheiden)?

6. Wie viele Anträge auf Anlage von Paulownia-Beständen wurden in Baden-Württemberg seit 2018 genehmigt oder abgelehnt, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr, Anbauform und wesentlichen Entscheidungsgründen?

Eingegangen: 26.10.2026 / Ausgegeben: 23.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Forschungsprojekte, Anbauversuche oder Modellvorhaben zu Paulownien wurden seit 2018 in Baden-Württemberg durchgeführt oder vom Land unterstützt – unter Angabe der Ergebnisse und weiteren Planungen?

8. Welche Auswirkungen haben die seit 2018 geänderten bundesrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben auf die Anlage und Förderung von Paulownia-Beständen in Baden-Württemberg, insbesondere die Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zu Agroforstsystemen und nicht sterilen Paulownia-Hybriden?

9. Welche Änderungen der rechtlichen oder administrativen Rahmenbedingungen für den Paulownia-Anbau prüft die Landesregierung derzeit (unter Angabe, welche Änderungen sie in eigener Zuständigkeit vornehmen kann und bei welchen Änderungen sie auf eine Anpassung von Bundes- oder Unionsrecht hinarbeiten will)?

10. Welche Voraussetzungen hält die Landesregierung für erforderlich, um zu prüfen, ob ein standortbezogen differenzierter Paulownia-Anbau auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden kann, insbesondere hinsichtlich ökologischer Risikobewertung, Sterilität der verwendeten Hybriden, Monitoring, Verhinderung einer Ausbreitung und Rückbaukonzepten?

26.10.2026

Klecker, Eisenhut AfD

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3942 hat sich der Landtag bereits 2018 mit dem Einsatz von Paulownien, ihrer Anbauwürdigkeit, ihrer Genehmigungsfähigkeit und ihren ökologischen Auswirkungen befasst. Im Jahr 2024 wurde zudem im Rahmen der Petition 17/2710 die naturschutzfachliche und rechtliche Bewertung des Blauglockenbaums behandelt. Die vorliegende Anfrage soll klären, welche neuen Erkenntnisse und rechtlichen Entwicklungen sich seither ergeben haben, wie die derzeitige Genehmigungs- und Vollzugspraxis aussieht und ob die Landesregierung Änderungen der Rahmenbedingungen prüft.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. November 2026 Nr. MLR23-0823 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ihr zum Anbau von Paulownien in Baden-Württemberg seit der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/3942 vor, insbesondere zu Wachstum, Frost- und Trockenheitstoleranz, Erträgen, Kohlenstoffbilanz und ökologischen Auswirkungen?

2. Welche Erkenntnisse liegen ihr inzwischen zur Ausbreitungsfähigkeit und zum Invasionsrisiko der verschiedenen in Baden-Württemberg angebauten Paulownia-Arten und -Hybriden vor, insbesondere im Hinblick auf die Samenbildung, die mögliche Sterilität bestimmter Hybriden und Auswirkungen auf heimische Arten und Lebensräume?

Der aus Asien stammende Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa) und die verfügbaren Hybrid-Züchtungen versprechen ein sehr schnelles Wachstum, welches viele heimische Baumarten übertrifft. Bisherige Erfahrungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) deuten jedoch auf einen

extrem hohen Wasserbedarf, auf eine lange Ausschlagsfähigkeit des Wurzelsystems und auf eine fehlende Winterhärte der nicht verholzten Triebe hin. Insbesondere aufgrund des hohen Wasserbedarfs gilt der Blauglockenbaum nicht als klimaanpassungsfähig.

In der Schweiz ist der Verkauf und die Weitergabe von Blauglockenbaum bspw. seit 2024 verboten (Freisetzungsverordnung [FrSV], 2008/2024, Anhang 2.2).

Ein Aussamen der Bäume nach Erreichen der entsprechenden Reife hätte Auswirkungen auf die umliegende Landschaft, insbesondere auf Schutzgebiete. So können etwa Beeinträchtigungen auftreten durch den Schattenwurf, den hohen Wasserverbrauch sowie die Verbreitung der Bäume.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) führt den Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa) als potenziell invasive Art auf der Beobachtungsliste („Graue Liste“) (BfN Schriftenreihe 731, Stand 2025). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg aktuell keine Pflanzung des Blauglockenbaums in den Wäldern. Die Beobachtungen aus den USA, dass die Bäume sich in gestörten Waldökosystemen ausbreiten (z. B. durch Brände zerstörte Waldstrukturen) kann bisher nicht auf Deutschland übertragen werden. Die Keimung (Lichtkeimer) ist in bestehenden, intakten Waldbeständen nach jetzigem Kenntnisstand gering. In gestörten Waldökosystemen könnte dies auch in Baden-Württemberg entsprechend anders verlaufen, insbesondere da in den letzten Jahren eine Zunahme gestörter Waldsysteme u. a. durch Waldbrände, Käferbefall, Trockenheitsschäden beobachtet werden.

Im Offenland z. B. bei Anpflanzung in Kurzumtriebsplantagen (KUP) oder Agroforstsystemen (AFS) auf landwirtschaftlichen Flächen ist mit einem höheren Keimungspotenzial der Samen zu rechnen und damit auch einer unerwünschten Ausbreitung.

Die leichten Samen werden mit dem Wind weitverbreitet. Paulownia vermehrt sich zudem über Stockausschläge. Dies kann auch außerhalb der landwirtschaftlichen Fläche z. B. bei Wirtschafts- und Feldwegen oder Nachbarflächen zu erheblichen Problemen führen.

Derzeit liegen der Landesregierung keine Untersuchungen hinsichtlich des Vermehrungspotenzials der Paulownia per Wurzelbrut vor. Jedoch gibt es Hinweise in der Literatur, das Paulownia sich auch per Wurzelbrut vermehren kann. Aufgrund der beschriebenen langen Ausschlagsfähigkeit könnte die Wiederaufnahme einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung nach den Blauglockenbäumen problematisch sein.

Bezüglich der Ertragsfähigkeit von Paulownia wird auf Drucksache 16/3942 verwiesen:
Im Bereich der KUP wurde Paulownia tomentosa am Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) im Rahmen des Forschungsprojekts „Biomasse aus Kurzumtrieb“ (2008 bis 2013) als alternative Baumart zu Pappeln und Weiden untersucht. Versuchsflächen wurden an den Standorten Kupferzell, Marbach, Aulendorf und Rheinstetten-Forchheim angelegt. Die Paulownia tomentosa hat sich dabei als sehr kälte- und windempfindlich erwiesen. So fiel sie in Kupferzell bereits im ersten Jahr komplett aus. Auf den Standorten Marbach und Aulendorf froren die Terminaltriebe regelmäßig über Winter ab, trieben aber im folgenden Jahr erneut wieder aus. Eine Ertragsermittlung erfolgte daher nur am Standort Rheinstetten-Forchheim. Selbst an diesem sehr warmen Standort (10,1°C Jahresdurchschnittstemperatur) kam es auf der Parzelle an der ungeschützten windzugewandten Seite der Versuchsanlage zu einem geringen Wachstum. In Rheinstetten-Forchheim lagen die Durchschnittserträge bei einem vierjährigen Umtrieb bei nur 1,9 t TM/ha und Jahr. Die besten Pappelsorten wiesen im Vergleich Erträge von um die 8 t TM/ha und Jahr auf. Aufgrund der Versuchsergebnisse kann daher davon ausgegangen werden, dass die Paulownia tomentosa für Baden-Württemberg als KUP-Alternative nicht geeignet ist.

3. Welche Daten liegen ihr aktuell zum Umfang der Entwicklung des Paulownien-Anbaus in Baden-Württemberg vor, insbesondere zu Anbauflächen, Anbauformen, verwendeten Arten und Hybriden sowie zur räumlichen Verteilung?

6. Wie viele Anträge auf Anlage von Paulownia-Beständen wurden in Baden-Württemberg seit 2018 genehmigt oder abgelehnt, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr, Anbauform und wesentlichen Entscheidungsgründen?

In der Landwirtschaft werden Blauglockenbäume für die Anlage von KUP angepflanzt. Das Holz dient bei Paulownia allerdings, anders als bei den üblichen Kurzumtriebsarten Pappeln und Weiden, nicht als Energie-, sondern als Wertholz. Auch als AFS, bei denen Baumreihen mit landwirtschaftlichen Unterkulturen auf der gleichen Fläche angebaut werden, wären Blauglockenbäume denkbar.

Dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat (MLR) liegen keine statistischen Daten zum Anbau von Blauglockenbäumen vor.

4. Welche rechtlichen Anforderungen gelten nach aktueller Rechtslage für die Anlage und Bewirtschaftung von Paulownia-Beständen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere hinsichtlich Naturschutz, Landschaftsschutz, Dauergrünland, Kurzumtriebsplantagen, Agroforstsystemen und landwirtschaftlicher Förderfähigkeit?

5. Welche fachlichen und rechtlichen Kriterien wenden die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg derzeit bei der Beurteilung von Paulownia-Anpflanzungen an (unter der Angabe, inwieweit sich diese Kriterien nach Standort, Schutzstatus der Fläche, Anbauform sowie Art oder Hybrid unterscheiden)?

Nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht gibt es derzeit keine rechtlichen Tatbestände, die Paulownia als AFS oder KUP auf Acker grundsätzlich beschränken oder ausschließen. Für die Anlage von KUP auf Flächen von mehr als 20 Ar und auf kleineren Flächen auch dann, wenn die oberirdischen Pflanzenteile nicht jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden, bedarf es nach § 25a Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 LLG i. V. m. § 25 Absatz 1 und 2 LLG einer Genehmigung der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde. Genehmigungsfreie Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Auch als KUP bestehen speziell für Paulownia keine besonderen gesetzlichen Verbote. Eine Genehmigung für die Anpflanzung einer KUP kann grundsätzlich versagt werden, wenn ein in § 25 Absatz 2 LLG aufgeführter allgemeiner Versagungsgrund zutrifft.

Im Einzelfall sind bei landwirtschaftlichen Anpflanzungen nach § 25a Absatz 2 i. V. m. § 25 Absatz 1 LLG entsprechende Auflagen oder Versagungen nach § 25 Absatz 2 LLG denkbar. Denn die Genehmigung oder Erlaubnis zur Anpflanzung selbst darf bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 25 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 LLG nur dann versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Für die Anlage eines AFS ist kein Antrag nach §§ 25 und 25a LLG auf Genehmigung und auch keine Anzeige notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer Anlage von AFS keine Dauergrünlandumwandlung vorliegt, wenn die Grünlandnarbe nicht zerstört wird (§ 27a Absatz 3 Nummer 4 LLG) und so kein Antrag notwendig ist.

Die Anlage von Paulownia-Beständen ist in Naturschutzgebieten nicht per se verboten. Allerdings sind nach § 23 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 28 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) i. V. m. der jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnung regelmäßig typische Verbotstatbestände einschlägig (Anpflanzung gebietsfremder Gehölze, Nutzungsänderung). In Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG, § 23 NatSchG BW formulieren die jeweiligen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen häufig allgemeine Erlaubnisvorbehalte für Anpflanzungen, Aufforstungen und Veränderungen des Landschaftsbildes.

In Bezug auf das Artenschutzrecht wird auf die rechtliche Würdigung im Rahmen der Petition 17/2710 in Drucksache 17/6902 (Seite 15) verwiesen: Die Einstufung des Blauglockenbaums als „potenziell invasive Art“ durch das BfN und die Nennung auf der „Grauen Liste“ hat keinerlei rechtliche Konsequenz. Durch § 40 BNatSchG kann der Verkauf des Saatguts und der Pflanzen so wie die Kultivierung des Blauglockenbaums nicht im Sinne der Petition verboten werden, da die Norm den bloßen Handel mit Pflanzenarten nicht regelt. Unter Genehmigungsvorbehalt steht vielmehr lediglich das Ausbringen von Pflanzenarten in der freien Natur, in Gebieten, in denen die Pflanze nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt und auch nur, sofern der Anbau nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt. Die Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten regelt den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste). Alle Arten, die auf der „Unionsliste“ geführt werden, dürfen nach Artikel 7 der Verordnung unter anderem weder gezüchtet, noch in den Verkehr gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden. Der Blauglockenbaum wird nicht auf der Unionsliste geführt und unterliegt somit auch nicht den Beschränkungen der EU-Verordnung. Ob der Blauglockenbaum bei einer zukünftigen Aktualisierung der Unionsliste berücksichtigt wird, ist nicht bekannt.

Zudem kann die Anlage von Paulownia-Beständen in Natura 2000-Gebieten als Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 BNatSchG geeignet sein, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, etwa durch Verlust oder Entwertung von Lebensraumtypen wie Mageren Flachland-Mähwiesen oder von Habitaten der Arten nach Anhang II Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beziehungsweise der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie. Lässt sich eine solche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

7. Welche Forschungsprojekte, Anbauversuche oder Modellvorhaben zu Paulownien wurden seit 2018 in Baden-Württemberg durchgeführt oder vom Land unterstützt – unter Angabe der Ergebnisse und weiteren Planungen?

Die FVA hat im Jahr 2018 Anbauversuche mit verschiedenen Paulownia-Hybriden bzw. Klonen durchgeführt. Bis auf einen Anbauversuch wurden die Flächen im Jahr 2023 aufgegeben. Auf der verbleibenden Fläche wurden weitere Untersuchungen zum Zuwachs und zum Keimverhalten des Saatgutes durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die weit verbreiteten Shantong-Hybriden nicht steril sind.

8. Welche Auswirkungen haben die seit 2018 geänderten bundesrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben auf die Anlage und Förderung von Paulownia-Beständen in Baden-Württemberg, insbesondere die Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zu Agroforstsystemen und nicht sterilen Paulownia-Hybriden?

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 GAPDZV aufgeführt sind, angebaut werden.

Dieser Anbau erfolgt in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 GAPDZV), oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 GAPDZV). In Anlage 1 GAPDZV sind Arten von Gehölzpflanzen gelistet, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist; u. a. Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind. Die Sterilität wird im Rahmen der Kontrolle geprüft. Für Agroforst-Flächen mit Paulownia (entsprechend der Ausführungen) werden folglich keine Direktzahlungen gewährt. In § 6 Absatz 3 GAPDZV wird Niederwald mit Kurzumtrieb (entspricht KUP) als eine Fläche definiert, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 GAPDZV genannten Arten in Bezug auf die Gehölzarten und die bodenklimatischen Verhältnisse ausreichend bestockt ist,

deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre. Paulownia ist in der Positivliste nicht enthalten. Entsprechend werden für diese Flächen ebenfalls keine Direktzahlungen gewährt. Andere Flächen mit Blauglockenbäumen, die weder Niederwald mit Kurzumtrieb noch Agroforst im Sinne der genannten Verordnung sind, kommen für die Direktzahlungen aufgrund § 3 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZV nicht in Betracht, weil Blauglockenbäume nicht zu den in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, gehören und deswegen auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung stattfindet. Eine hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ist aber gemäß § 11 Absatz 1 der GAPDZV Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Fläche. Blauglockenbäume könnten allerdings dann förderunschädlich sein, wenn sie als nicht landwirtschaftlich genutzter Einzelbaum ein Landschaftselement im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2b GAPDZV darstellen. Hierbei ist aber u. a. die dort geltende maximal zulässige Bestandesdichte zu beachten, die deutlich unter der beim Anbau von Blauglockenbäumen üblichen Bestandesdichte liegt.

9. Welche Änderungen der rechtlichen oder administrativen Rahmenbedingungen für den Paulownia-Anbau prüft die Landesregierung derzeit (unter Angabe, welche Änderungen sie in eigener Zuständigkeit vornehmen kann und bei welchen Änderungen sie auf eine Anpassung von Bundes- oder Unionsrecht hinarbeiten will)?

Derzeit sind keine Änderungen der rechtlichen oder administrativen Rahmenbedingungen beabsichtigt.

10. Welche Voraussetzungen hält die Landesregierung für erforderlich, um zu prüfen, ob ein standortbezogen differenzierter Paulownia-Anbau auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden kann, insbesondere hinsichtlich ökologischer Risikobewertung, Sterilität der verwendeten Hybriden, Monitoring, Verhinderung einer Ausbreitung und Rückbaukonzepten?

Erforderlich wäre das Zugrundelegen eines wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahrens für die Sterilität des Pflanzgutes beziehungsweise der Mutterpflanze, von der die Stecklinge geschnitten wurden. In Baden-Württemberg erfolgt der Sterilitätsnachweis derzeit auf Auskunft der Baumschulen. Bis ein wissenschaftlich anerkanntes Prüfverfahren vorliegt, sollten folgende Aspekte für eine Risikoabsicherung beachtet werden:

– Paulownia nicht in Waldnähe oder als Waldbaum anbauen.

– Wenn Paulownia in Form einer KUP angebaut wird, sollten mindestens vier Schnitte in 20 Jahren erfolgen, sodass Paulownia nicht zur Samenreife kommt. Diesbezüglich besteht weiterer Forschungsbedarf, mit welcher Zeitdauer, insbesondere nach dem Wiederaustrieb, unter den klimatischen Bedingungen Baden-Württembergs bis zur Samenreife zu rechnen ist.

– Als Solitärbaum in streifenförmigen AFS mit längerer Standzeit (z. B. als Wertholz) ist Paulownia derzeit nicht zu empfehlen, da der Baum das Alter der Samenbildung erreichen wird.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat